

Sitzung des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt treten am

Dienstag, 30. Oktober 2018, 17 Uhr,
Rathaus, Sitzungszimmer 1,

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteher
3. Etatberatungen 2019 und 2020
Haushaltsansätze für den Ortsbezirk
4. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Bericht zum Ergebnis der Offenlegung der Pläne zur geplanten Stadtstraße als Ersatz für die Hochstraße
5. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Bericht zum Ergebnis der Offenlegung der Pläne zur Erneuerung der Straßenbahnlinie 10
6. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Bericht zu Maßnahmen des Masterplans "Nachhaltige Mobilität für die Stadt" mit Auswirkung auf den Stadtbezirk
7. Verschiedenes

Ludwigshafen am Rhein, 26.10.2018

gez.
Antonio Priolo
Ortsvorsteher

Plenumssitzung des Rates für Kriminalitätsverhütung

Die Mitglieder des Rates für Kriminalitätsverhütung (KrimiRat) treten zur nächsten Plenumssitzung am

Mittwoch, 14. November 2018
Vortragssaal der Volkshochschule, Bürgerhof,*

zusammen.

Tagesordnung:

TOP 1

Begrüßung

Beate Steeg, Sozialdezernentin
Eberhard Weber, Polizeivizepräsident

TOP 2

Geschäftsbericht

Verena von Hornhardt, Bereich Steuerung Sozialdezernat

Im Rahmen des Geschäftsberichtes 2018 werden drei Schwerpunktthemen aus den Arbeitskreisen des Kriminalpräventiven Rates vorgestellt

- **Methoden zur Stärkung der Handlungskompetenz**
„Präventiver Einsatz im Alltag und Beruf ist lernbar“
 - Argumentationstraining gegen Vorurteile
 - Training für ZivilcourageAndrea Barie, zertifizierte Trainerin
- **Medien und Sucht**
Nutzen, Gefahren und Risiken der Sozialen Medien
Expertise des Fachtages „WISCH&WEG“

Hans-Uwe Daumann, medien+bildung.com gGmbH - Lernwerkstatt Rheinland-Pfalz, Leitung Arbeitskreis Medien
Stefanie Fischer, Suchtpräventionsfachkraft, Haus der Diakonie
Leitung Arbeitskreis Suchtprävention, Regionaler Arbeitskreis
Landeszentrale für Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz e.V.
- **Radikalisierungsprävention**
Chancen und Grenzen der präventiven Arbeit im regionalen Kontext

Ralf Limbach, Leiter Polizeiwache Oggersheim
Leiter Arbeitskreis Radikalisierungsprävention

TOP 3:

Sonstiges

Informationen zu regionalen und überregionalen Präventionsangeboten

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Rates für Kriminalitätsverhütung,
Telefon 0621 504-2707 oder 2071
E-Mail: krimirat@ludwigshafen.de

gez.

Beate Steeg

Vorsitzende des Rates für Kriminalitätsverhütung

* Aufgrund von Terminüberschneidungen findet diese Plenumssitzung nicht im Ratssaal, sondern im Vortragssaal der Volkshochschule im Bürgerhof statt.

**Bekanntmachung auf Veranlassung
des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz**

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben:
„RHB 2010 – Streckenausbau und Beschleunigung der Rhein-Hardtbahn“**

Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH hat beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz für die vorgenannte Maßnahme die eisenbahnrechtliche Planfeststellung gemäß § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens einschließlich des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP) zuständig.

Das Vorhaben umfasst die technische Sicherung, die nicht-technische Sicherung (Ausbau auf Übersicht) und die Schließung vorhandener, nicht-technisch gesicherter Bahnübergänge sowie als Hauptziel die Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit von bisher 70 km/h auf zukünftig 80 km/h zum Gegenstand. Hiervon erfasst sind auch der Neubau von zwei befestigten Ersatzwegen und die Befestigung bestehender Erdwege für den überwiegend landwirtschaftlichen Verkehr und Anliegerverkehr. Für dieses Vorhaben sowie für die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ellerstadt, Fußgönheim und Maxdorf beansprucht.

Näheres über Art und Umfang der beantragten Maßnahme und deren Auswirkungen ist den Planunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Erläuterungen, Verzeichnisse und Berechnungen) zu entnehmen, die zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden.

Auslegung

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 5. November 2018 bis einschließlich zum 4. Dezember 2018
bei der **Stadtverwaltung Ludwigshafen**, Jaegerstraße 1, 67059 Ludwigshafen

Dienstzimmer 214

Dienstzeit Mo-Do 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der **Verbandgemeindevverwaltung Wachenheim**, Weinstraße 16, 67157 Wachenheim

Dienstzimmer 2.08

Dienstzeit Mo-Fr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Do 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung (Telefon 06322-9580 301)

bei der **Verbandgemeindevverwaltung Maxdorf**, Hauptstraße 79, 67133 Maxdorf

Dienstzimmer 101

Dienstzeit Mo-Fr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mo-Mi 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Und

bei der **Stadtverwaltung Bad Dürkheim**, Mannheimer Str. 24, 67098 Bad Dürkheim

Dienstzimmer 204

Dienstzeit Mo-Mi 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Do 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Fr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung (Telefon 06322-935 240) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Einwendungen, Erörterungstermine etc.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich zum 18. Dezember 2018,

- bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen,
 - bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wachenheim, Weinstraße 16, 67157 Wachenheim,
 - bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf, Hauptstraße 79, 67133 Maxdorf,
 - bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, 67098 Bad Dürkheim,
 - oder beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz,
-
- schriftlich oder
 - zur Niederschrift oder
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de,
VG-Maxdorf@poststelle.rlp.de,
vg-wachenheim@poststelle.rlp.de,
vps@bad-duerkheim.de oder
lbm@poststelle.rlp.de

unter Angabe von Name und Anschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Der Präklusion unterliegt ebenfalls nicht ein Vorbringen, das sich auf Umstände bezieht, die die Planfeststellungsbehörde von Rechts wegen hindern, eine Maßnahme im Wege der Planfeststellung zuzulassen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung oder Stellungnahme setzt voraus, dass aus der Einwendung bzw. der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Einwendungen bzw. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Eingang der Einwendung bei einer der oben genannten Behörden.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

4. Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 18 a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung verzichten.

Von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz und des § 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung kann im Regelfall abgesehen werden, wenn ein ausgelegter Plan geändert werden soll (§ 18 a Nr. 2 AEG).

5. Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Dieser Erörterungstermin wird dann mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gesondert von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter benachrichtigt.

Bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
8. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).
9. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
10. Von Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
11. Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab dem 05.11.2018 auch auf der Internetseite www.lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in dem Bereich Themen / Baurecht / Planfeststellung Eisen-, Straßen- und Seilbahnen / Aktuelle Planfeststellungsverfahren zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Ludwigshafen, 24.10.2018
Stadtverwaltung Ludwigshafen

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Fußnote:

¹ vgl. Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz:

Der Beregnungsverband wird am 15. November 2018 die Beregnungsanlagen bis Mitte Februar 2019 abstellen. Wegen der anstehenden Umbaumaßnahme am Druckerhöhungspumpwerk Otterstadt, wird dieses Versorgungsgebiet bereits ab dem 12. November 2018 abgestellt. Alle Bewirtschafter und Nutzer werden gebeten, die Ihnen überlassenen Standrohrwasserzähler zur alljährlichen Endablesung bereitzuhalten.

Es wird daran erinnert, dass sämtliche Verbandseinrichtungen (vor allem Standrohrwasserzähler) ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln sind.

gez.:
Wolfgang Renner
Verbandsvorsteher



Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.